

## Hinweise des Kreissportgerichts Cuxhaven zur Einleitung von Sportgerichtsverfahren

Stand: Januar 2016

---

Das Kreissportgericht Cuxhaven empfiehlt allen Vereinen, die jeweilige Rechtslage in ihrem eigenen Interesse **vor** dem Einlegen eines Rechtsbehelfs genauestens zu überprüfen. Dazu dient die Rechts- und Verfahrensordnung (RuVO) des NFV, die jeder Verein besitzen sollte und die auch immer auf dem neuesten Stand auf der Homepage des Niedersächsischen Fußballverbands (NFV) zu finden ist. Selbstverständlich erhält jeder Verein auch beim Sportgericht selbst in Zweifelsfällen zuverlässig Auskunft.

Auf der Grundlage der §§ 37 und 53 der Satzung des NFV ist laut Ausschreibung des Spielausschusses im NFV Kreis Cuxhaven und laut Ausschreibung des Jugendausschusses im NFV Kreis Cuxhaven (Punkte 20 und 23) ist das Einlegen eines **Rechtsbehelfs** auch durch Übermittlung elektronischer Dokumente **aber nur unter Verwendung des elektronischen Postfaches innerhalb des DFBnet - Postfachsystems** zulässig.

Das elektronische Dokument ist in einer zur Bearbeitung (Öffnung und Kenntnisnahme) geeigneten elektronischen Form zu übermitteln.

Gemäß § 19 Ziffer 3 RuVO erfolgt die Zustellung innerhalb des DFBnet – Postfachsystems durch Übersendung des elektronischen Dokuments unter Verwendung des elektronischen Postfaches. Die jeweiligen Fristen richten sich nach den Vorschriften des § 19 RuVO.

Nach wie vor kann die Übersendung der Rechtsbehelfsschrift zur Fristwahrung auch vorab per Fax an den Vorsitzenden des Kreissportgerichts Cuxhaven erfolgen. Das Original ist nach erfolgtem Faxversand dem Vorsitzenden des Kreissportgerichts Cuxhaven per einfachem Brief zu übersenden.

Eine Rechtsbehelfsschrift per E-Mail **an die private E-Mail-Anschrift** des Vorsitzenden bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden des Kreissportgerichts Cuxhaven bleibt **wirkungslos !**

**Empfänger von Rechtsbehelfsschriften** (Anrufung, Einspruch, Protest, Berufung, Beschwerde, Revision) **ist ausschließlich das zuständige Sportgericht** (§§ 15, 16, 17 und 18 RuVO).

Die Staffelleiter sind für den Empfang dieser Schriftstücke nicht vorgesehen und können daher in einem Rechtsstreit auch nicht zur Verantwortung gezogen werden.

Sollten durch die falsche Adressierung Fristen nicht eingehalten werden, geht dieser Fehler ausschließlich zu Lasten der einsendenden Vereine.

### Tatsachenentscheidung des Schiedsrichters

**Entscheidungen** des Schiedsrichters über Tatsachen, die mit dem Spiel zusammenhängen, sind **unanfechtbar** (§ 28 Absatz 2 RuVO). **Sie unterliegen somit auch nicht der Überprüfbarkeit des Sportgerichtes.**

### **Anrufung (§ 15 Abs. 1 RuVO)**

Gegen Entscheidungen der Verwaltungsorgane ist die **gebührenfreie** Anrufung **innerhalb von sieben Tagen** nach Zustellung bei dem Sportgericht der gleichen Ebene zulässig, soweit die Anfechtbarkeit nicht im Einzelfall durch eine Satzungs- oder Ordnungsbestimmung ausgeschlossen ist.

#### **Beispiel:**

Der Spielausschuss hat einen Verwaltungsentscheid ausgestellt. Der Verein ist mit diesem nicht einverstanden. Er hat nun das Recht, das Kreissportgericht anzurufen.

### **Einspruch (§ 15 Abs. 2 RuVO)**

Bei Verstößen gegen Satzungs- oder Ordnungsbestimmungen ist der **gebührenfreie** Einspruch **innerhalb eines Monats** nach Bekanntwerden des Verstoßes zulässig. Liegt der Verstoß bei Verfahrenseinleitung **länger als einen Monat** zurück, findet eine Verfolgung nicht mehr statt. Dies gilt auch für spieltechnische Maßnahmen und Entscheidungen der Verwaltungsorgane.

#### **Beispiel:**

Ein nicht spielberechtigter Spieler wird laufend in seiner Mannschaft eingesetzt (z.B. 12 Spiele in Folge). Ein anderer Verein bemerkt dieses und meldet es. Ein Verfahren wird eingeleitet.

Es können aber nur Punkte aus den Spielen des zurückliegenden Monats aberkannt werden.

Darüber hinaus ist eine Geldstrafe möglich.

### **Protest (§ 16 RuVO)**

Gegen die Wertung eines Spieles kann **innerhalb von 3 Tagen nach dem Spiel** beim zuständigen Sportgericht Protest eingereicht werden. Das Recht zur Einlegung des Protestes steht nur den beiden am Spiel beteiligten Vereinen zu. Als weiteres Kriterium kommt hinzu, dass sich der Protest nur auf einen den **Spielausgang** (also **nicht Spielverlauf!!!**) nachteilig beeinflussenden Regelverstoß stützen kann, wenn dieser die Spielwertung als verloren oder unentschieden mit **hoher Wahrscheinlichkeit** beeinflusst hat.

Wenn also ein SR keinen Regelverstoß begangen hat, hat ein Protest kaum Aussicht auf Erfolg.

Es sei darauf hingewiesen, dass ein Protest gem. § 10 RuVO **gebührenpflichtig** ist. Die Gebühr auf Kreisebene beträgt **40,00 €**.

### **Berufung (§ 17 RuVO)**

Gegen erstinstanzliche Urteile kann derjenige, der durch ein Urteil beschwert ist, Berufung einlegen. Die Berufung kann auf einzelne Punkte des Urteils beschränkt werden. Sie ist **innerhalb von sieben Tagen** nach Zustellung des Urteils bei dem nächsthöheren Sportgericht einzureichen.

Weiteres siehe Rechts- und Verfahrensordnung § 17 Abs. 2 - 9.

**Beispiel:** Ein Urteil wurde vom Kreissportgericht gefällt, dann ist das nächsthöhere Sportgericht das Bezirkssportgericht.